08.12.2021 Glattol 2511 TDQ 1/9

Sicherheitsdatenblatt

V3

gemäss Verordnung 1907/2006/EG

1 STOFF- / ERZEUGNIS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Glattol 2511 TDQ

Produkt-Art: Universal Tractor Transmission Oil (UTTO)

 CAS Nr.
 n/a bei Gemische

 EINECS Nr. (EC)
 n/a bei Gemische

 UFI
 4800-90T5-H00N-VGGF

1.2 Firmenbezeichnungen: Maagtechnic AG

Sonnentalstrasse 8 CH-8600 Dübendorf 1 Tel.: +41 44 824 91 91 Fax: +41 44 821 59 09

1.3 Notrufnummern

CH-Notfallnummer: 145

Toxikologisches CH-Zürich Tel.: +41 (0) 44 251 51 51

Informationszentrum:

2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemisches gemäss

Verordnung 1272/2008/EG (CLP) Eye Irrit. 2; H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente gemäss

Verordnung 1272/2008/EG (CLP) Piktogramme:



Signalwort: ACHTUNG H-Sätze H319

P-Sätze: P264, P273, P280

P337+P313, P305+P351+P338

P501

Den vollständigen Text der H- und P-Sätze finden Sie im Abschnitt 16.

Alle in diesem Produkt enthaltenen Öle enthalten weniger als 3 % extrahierbare Stoffe (DMSO nach IP-346-Test)

2.3 Ergänzende Etiketteninformationen Enthält: Zinc bis(O,O-Diisooctyl) bis(Dithiophosphat). Verursacht schwere Augenreizung.

Enthält: C14-18 Alpha-olefin Epoxide, Reaktionsprodukte mit Borsäure // Benzol, Polypropylen-

Derivate, sulfoniert, Calciumsalze. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.4 Sonstige Gefahren Keine identifiziert.

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Chemische Charakterisierung: Mineralöle und Additive

CAS-Nummer: Entfällt bei Gemischen

Gesündheitsgefährdende Inhaltsstoffe gemäss Verordnung 1272/2008/EG und nachfolgenden

Anpassungen oder Inhaltsstoffe mit anerkannten Expositionsbegrenzungen:

Bestandteile	Gew%	Klassifizierung	REACH Reg. Nr.	EG Nr.
Zink bis(O,O-diisooctyl) bis(Dithiophosphat)	0.6 - 1.25	Aquatic Chron. 2; H411 Eye Dam. 1; H318 Skin Irrit. 2; H315	01-2119953278-28	249-109-7
C14-18 Alpha-olefin Epoxide, Reaktionsprodukte mit Borsäure	0.1 - < 0.65	Skin Sens. 1B; H317	01-2119976364-28	939-580-3
Benzol, Polypropen Derivate , sulfoniert, Calciumsalze	0.1 - < 0.35	Skin Sens. 1B; H317		616-278-7
Phenol, dodecyl, verzweigt	0.01 - < 0.02	Eye Dam. 1; H318 Repr. 1B; H360f Skin Corr. 1C; H314 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chron. 1; H410 ===== M-Faktor Chronisch: 10 Akut: 10	01-2119513207-49	310-154-3

ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der erste Erste-Hilfe-Massnahmen

a) Nach Einatmen: Das Produkt hat einen niedrigen Dampfdruck, die Konzentration in der Luft bei

> Umgebungstemperatur ist vernachlässigbar. Dampfexposition kann jedoch auftreten, wenn das Produkt bei hohen Temperaturen mit schlechter Belüftung gehandhabt wird. Bei Symptomen aufgrund der Einatmung von Produktrauch, -nebel oder -dämpfen ist die betroffene Person an

einen ruhigen und gut belüfteten Ort zu bringen.

b) Nach Hautkontakt: Mit Seife und Wasser waschen. Verunreinigte Kleider ausziehen.

Wenn sich eine Reizung entwickelt, ist eine ärztliche Versorgung erforderlich.

Verunreinigte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen, verunreinigte Schuhe und andere Bekleidungsstücke aus Leder, die mit dem Produkt durchgetränkt sind, entsorgen. Der Kontakt mit heissem Produkt oder Dämpfen kann Verbrennungen an Haut und Augen verursachen. Kühlen Sie die betroffene Stelle mit kaltem Wasser mindestens 5 Minuten oder bis der Schmerz nachlässt. Verbrennungen nicht mit Eis kühlen. Versuchen Sie NICHT, an verbrannter Haut

klebende Kleidungsstücke zu entfernen, sondern schneiden Sie um diese herum.

c) Nach Augenkontakt: Mindestens 15 Minuten mit fliessendem Wasser spülen, auch unter den Augenliedern.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

Ärztliche Versorgung veranlassen, wenn sich eine Augenreizung entwickelt oder anhält.

d) Nach Verschlucken: KEIN ERBRECHEN EINLEITEN um Aspiration in die Lungen zu vermeiden. Bei Bewusstsein,

zwei Glas Wasser verabreichen. Ärztliche Versorgung veranlassen.

42 Wichtigsten Symptome und Effekte:

> a) Nach Einatmen: Rauche, Dämpfe oder Gase können aufgrund der Erhitzung des Produktes entstehen, bei

übermässiger oder verlängerter Exposition kann dies zur Reizung der Atemwege führen.

b) Nach Hautkontakt: Längere und wiederholte Exposition mit verunreinigte Kleidungsstücke kann Dermatitis

hervorrufen. Symptome können Hautrötungen, Ödeme, Reizerscheinungen und

Hautentzündungen sein.

c) Nach Augenkontakt: Verursacht schwere Augenreizung.

d) Nach Verschlucken: IdR. sind keine Symptome zu erwarten, Übelkeit und Durchfall können allenfalls auftreten.

4.3 Indikation sofortiger medizinischer

Bei Verschlucken immer davon ausgehen, dass es zu einer Aspiration der Flüssigkeit in Versorgung und Spezialbehandlung:

den Lungen gekommen ist. Die betroffene Person sofort in ein Krankenhaus bringen.

Nicht warten, bis Symptome auftreten.

4.4. Verweis auf andere Abschnitte: Siehe Abschnitt 11

MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG 5

5.1 Geeignete Löschmittel: CO2 Pulver- und Schaumlöschmittel

5.2 Aus Sicherheitsgründen Kein Wasserstrahl verwenden: Gefahr des Spritzens und Ausbreiten des ungeeignete Löschmittel:

Brandes. Nur zur Kühlung und zum Schutz der Gebinde des Produktes kann

Wasser verwendet werden.

Besondere Gefährdungen durch 5.3 Beim Verbrennen können toxischer Rauch oder toxische Gase und Dämpfe

der Stoff o. Verbrennungsprodukte: entstehen

Hinweise für die verantwortlichen Siehe Abschnitte 5, 7, 8, 10 und 13.

Personen zur Brandbekämpfung

5.4

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Es muss eine Personenschutzausrüstung getragen werden (siehe Abschnitt 8.). Ausgelaufenes Material an der Quelle stoppen oder eindämmen, falls dies sicher ist. Alle Zündquellen entfernen, falls dies sicher ist (z. B. Elektrizität, Funken, Feuer, Fackeln). Direkten Kontakt mit freigesetztem Material vermeiden.

Umweltschutzmassnahmen 6.2 Eintritt des Produktes in die Kanalisation und Wasserwege vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung

und Reinigung

Die freie Flüssigkeit zu Recycling- und/oder Entsorgungszwecken aufnehmen. Die Überreste einer Flüssigkeit können mit einem reaktionsträgen Material absorbiert werden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte Siehe Abschnitt 8 und 13 hinsichtlich weiterer Informationen.

HANDHABUNG UND LAGERUNG 7

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:

Bei Nichtgebrauch Behälter verschlossen halten. Dämpfe sind schwerer als Luft und neigen dazu, sich in tiefliegenden Bereichen anzusammeln. Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und am Ende des Arbeitstages Hände waschen, kontaminierte Kleidung entfernen und waschen. Ausgeflossenes Produkt auf dem Boden macht die Oberfläche rutschig: antistatische und rutschfeste Schuhe sind zu verwenden.

Verhütung von Bränden und Explosionen Das Produkt von Zündquellen wie Funken, Feuer und warme Oberflächen fern halten.

7.3 Pumptemperatur Umaebuna 7.4 **Maximale Lagertemperatur** max. 55°C

Spezifische Endanwendungen 7.5 Endverwendungen sind in einem beigefügten Expositionsszenario aufgeführt, sofern

erforderlich.

EXPOSITIONSBEGRENZUNG/SCHUTZAUSRÜSTUNGEN 8

8.1 Bestandteile mit Arbeitsplatz-

bezogenen, zur überwachenden

Grenzwerten:

Produkt (bezieht sich auf die mineralischen Basisölen)

7.2

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte = 5 mg/m³ (gemäss SUVA, Grenzwerte am Arbeitsplatz - 2017)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langfristige - systemische Wirkung,

Inhalation

= 5,4 mg/m³/Tag (DNEL, Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO <3% m/m)

DNEL/DMEL (Bevölkerung)

Langfristige - lokale Wirkung,

Inhalation

= 1,2 mg/m³/Tag (DNEL, Mineralbasisölnebel, stark raffiniert, DMSO <3% m/m)

8.2 Persönliche Schutzausrüstung

Befolgen Sie bitte die nachstehenden Richtlinien für die empfohlene persönliche Allgemeine Information

Schutzausrüstung (PSA) und beziehen Sie sich ggf. auf die jeweilig anwendbaren EN-Normen.

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Augen-/Gesichtsschutz: Wenn Kontakt wahrscheinlich ist, wird eine Schutzbrille mit Seitenschutz empfohlen.

Der Augenschutz muss die Normen laut EN 166 erfüllen oder gleich-/höherwertige nationale

Atemschutz: Atemschutz (RPE) ist normalerweise nicht erforderlich, wenn eine natürliche oder örtliche

Abluftanlage zur Expositionskontrolle bereitsteht

Tragen Sie im Falle mangelnder Belüftung geeigneten Atemschutz. Die Wahl des korrekten

Atemschutzes hängt von der Art der Chemikalien, den Arbeitsbedingungen, dem

Verwendungszweck und dem Zustand der Atemschutzgeräte ab.

Für jede geplante Anwendung sind Sicherheitsvorkehrungen zu entwickeln. Der Atemschutz sollte daher nach Absprache mit dem Lieferanten/Hersteller und nach eingehender Beurteilung der Arbeitsbedingungen gewählt werden. Beziehen Sie sich bitte auf die einschlägigen EN-Normen

für den gewählten Atemschutz.

Hautschutz:

a) Handschutz Nitril- oder Neoprenhandschuhe verwenden. Gute industrielle Hygienepraktiken sind einzuhalten.

Bei Berührung mit der Haut Hände und Arme gründlich mit Wasser und Seife abwaschen, um

einer Hautreaktion vorzubeugen.

Weil bestimmte Arbeitsumgebungen und die Praxis bei der Materialwirtschaft voneinander Allgemein abweichen können, müssen die Sicherheitsvorkehrungen für jede geplante Anwendung konkretisiert werden. Die Wahl der korrekten Schutzhandschuhe hängt von der Art der

Chemikalien, den Arbeitsbedingungen und dem Verwendungszweck ab.

Die meisten Handschuhe schützen nur für kurze Zeit, bevor sie entsorgt und ersetzt werden müssen (selbst die besten chemikalienbeständigen Handschuhe versagen nach wiederholter

chemischer Beanspruchung).

Handschuhe sollten nach Absprache mit dem Lieferanten/Hersteller gewählt werden und eine eingehende Beurteilung der Arbeitsbedingungen berücksichtigen. Für eine typische Verwendung und den Umgang mit chemischen Stoffen müssen die Schutzhandschuhe den in der Norm EN

374 festgelegten Auflagen entsprechen.

Bei Anwendungen, bei denen mechanische Gefahren wie potenzielle Hautabschürfungen oder Einstichstellen bestehen, sind die in der Norm EN 388 festgelegten Auflagen zu beachten. Bei Aufgaben, bei denen eine thermische Gefährdung besteht, sollten die in der Norm EN 407

festgelegten Auflagen in Betracht gezogen werden.

Die von Handschuhherstellern unter Labortestbedingungen generierten Angaben zur

Durchdringungszeit geben Aufschluss darüber, wie lange ein Handschuh voraussichtlich eine

effektive Permeationsbeständigkeit bietet.

Beim Beachten der Empfehlungen für die Durchdringungszeit müssen die Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden. Konsultieren Sie den Lieferanten Ihrer Handschuhe stets dann, wenn Sie an aktuellen technischen Informationen bzgl. der Durchdringungszeit für den empfohlenen

Handschuhtyp interessiert sind.

Bei ständigem Kontakt empfehlen wir Handschuhe mit einer Durchdringungszeit von mindestens 240 Minuten oder > 480 Minuten, sofern geeignete Handschuhen verfügbar sind. Sind keine geeigneten Handschuhe für den gewünschten Schutz verfügbar, sind Handschuhe mit kürzeren Durchdringungszeiten ggf. akzeptabel, sofern die entsprechenden Massnahmen für die Pflege und den Ersatz der Handschuhe ermittelt und eingehalten werden.

Durchdringungszeit

Für eine kurzfristige, vorübergehende Exposition und einen Spritzschutz können auch Handschuhe mit kürzeren Durchdringungszeiten verwendet werden. Deshalb müssen entsprechende Pflege- und Ersatzmassnahmen aufgestellt und streng befolgt werden.

Handschuhdicke

Für allgemeine Verwendungszwecke empfehlen wir Handschuhe mit einer Dicke von typischerweise mehr als 0.35 mm.

Die Dicke der Handschuhe ist jedoch nicht allein ausschlaggebend für den Handschuhwiderstand gegenüber einer bestimmten Chemikalie, denn die Permeationseffizienz der Handschuhe hängt von der genauen Zusammensetzung des Handschuhmaterials ab.

Aus diesem Grund sollten bei der Wahl der Handschuhe auch Aspekte wie die jeweilige Aufgabenstellung und Kenntnisse der Durchdringungszeit einfliessen.

Auch die Handschuhdicke kann je nach Handschuhhersteller, -typ und -modell ebenfalls variieren. Deshalb sollten die technischen Daten der Hersteller stets berücksichtigt werden, um die Wahl der am besten geeigneten Handschuhe für die jeweilige Aufgabe zu gewährleisten.

Hinweis: Je nach Aktivität sind Handschuhe unterschiedlicher Dicke für bestimmte Aufgaben

Zum Beispiel: Dünnere Handschuhe (0,1 mm oder dünner) sind möglicherweise bei hochgradiger Handfertigkeit erforderlich. Diese Handschuhe liefern allerdings nur für kurze Zeit Schutz und sind normalerweise ausschliesslich für den Einmalgebrauch bestimmt, bevor sie entsorgt werden müssen. Dickere Handschuhe (bis zu 3 mm oder dicker) sind möglicherweise bei mechanischen (und chemischen) Risiken erforderlich, d. h. wenn die Gefahr von Hautabschürfungen oder Einstichstellen besteht.

b) Andere Körperteile

Handschuhe, Overall, Schürze, Stiefel nach Bedarf, um Berührung auf ein Mindestmass zu verringern. Keine Uhren, Ringe oder ähnlichen Schmuck tragen, in dem sich das Produkt

festsetzen könnte.

Körperschutz: Ölfeste Schutzkleidung bei Spritzgefahr.

Anti-Rutsch-und antistatische Schuhe verwenden.

Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:

Keine produktgetränkten Putzlappen in der Kleidung mitführen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

8.3 Weitere Informationen: Keine

PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN 9

Die folgende Daten sind typische Werte und stellen keine Spezifikation dar.

a) Ausseher gelb/braun, flüssig

Typisch b) Geruch c) Geruchsschwelle k.A. d) pH-Wert e) Stockpunkt - 36°C kΑ Siedepunkt

g) Flammpunkt (C.O.C.) Typisch 218 °C

h) Verdunstungsgrad k.A. Entflammbarkeit (Feststoff, Gas) Explosionsgrenzen k.A.

< 0.1 hPa bei 20°C k) Dampfdruck

Dampfdichte m) Relative Dichte (g/cm3 bei 15°C) 0.884

n) Löslichkeit in Wasser/anderes nicht löslich in Wasser

Teilungskoeffizient n-Octanol/Wasser

n/a k.A.

p) Selbstentzündungstemperatur q) Zersetzungstemperatur k.A. Viskosität (mm2/sec bei 40/100°C) 80.0 // 11.4

Explosionseigenschaften keine Oxidationseigenschaften

VOC Gehalt: 0% u) Weitere Informationen

STABILITÄT UND REAKTIVITÄT 10

10.1 Reaktivität Keine gefährlichen Reaktionen unter normalen Einsatzbedingungen bekannt.

10.2 Chemische Stabilität Stabil unter normalen Lagerbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine

Sicherheitsdatenblatt 5/9 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Stabil bei bestimmungsgemässem Gebrauch. Das Produkt von Zündquellen wie Funken, Feuer und warme Oberflächen fern halten. 10.5 Unverträgliche Materialien Starke Oxidations- und Säuremittel. 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte Eine thermische Zersetzung oder Verbrennung können zur Bildung von Rauch, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Schwefeloxiden, Mercaptanen, Sulfiden wie Schwefelwasserstoff und anderen Stoffen einer unvollständigen Verbrennung führen. Eine thermische Zersetzung kann zur Bildung von Phosphoroxiden und anderen phosphorhaltigen Verbindungen führen. Eine thermische Zersetzung kann zur Bildung von Zinkoxiden und anderen zinkhaltigen Verbindungen führen. 11 ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE 11.1 Angaben zu den toxikologischen Effekten Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.

□ a) Oral b) Dermal Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität. \square c) Inhalation Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität. 11.2 Reiz/Ätzwirkung auf die Haut: Nach Angaben über die Substanzen oder Komponenten ist im Falle eines Kontaktes mit dem Produkt keine primäre Reizwirkung auf der Haut vorzusehen. Längere und wiederholte Exposition mit verunreinigte Kleidungsstücke kann Dermatitis hervorrufen. Symptome können Hautrötungen, Ödeme, Reizerscheinungen und Hautentzündungen sein. 11.3 Ernster Augenschaden / Reizung Produkt Verursacht schwere Augenreizung. Phenol, dodecyl, verzweigt Klassifizierung: Stark reizend. (Literatur); Kaninchen. Wenn durch Erhitzen feiner Nebel oder Dämpfe entstehen, kann der Kontakt zu Reizungen der 11 4 Reizung der Atemwege Schleimhäute und der oberen Atemwege führen. Diese Aussage basiert auf Angaben über die Substanzen oder Komponenten des Produktes.

Atemweg- oder Hautsensibilisierung 11.5

> a) Atemwege Es liegen keine Angaben vor, dass das Produkt oder eine seine Komponenten auf die

Atemwege sensibilisierend wirken können.

b) Haut

Produkt Es liegen keine Angaben vor, dass das Produkt auf die Haut sensibilisierend wirken kann.

C14-18 Alpha-olefin Epoxide, Klassifizierung: Sensibilisierung der Haut (Gemessen) Reaktionsprodukte mit Borsäure Kategorie 1B

Benzol, Polypropen Derivate, sulfoniert, Klassifizierung: Sensibilisierung durch Hautkontakt (Von anderen Stoffen extrapolierte Daten)

Kategorie 1B

Calciumsalze

Phenol, dodecyl, verzweigt Klassifizierung: Kein Sensibilisator für die Haut. (Literatur)

11.6 Keimzellenmutagenität Es liegen keine Angaben darüber vor, dass das Produkt oder eine seiner Komponenten, die in

Mengen über 0,1 % vorhanden sind, mutagen oder gentoxisch wirken.

11.7 Krebserzeugende Wirkung Keine negative Wirkungen bekannt.

Anhand des IP-346-Tests wurde nachgewiesen, dass alle der in diesem Produkt

enthaltenen Öle weniger als 3 % extrahierbare Stoffe (DMSO) enthalten.

11.8 Reproduktionstoxizität

> Produit Es liegen keine Angaben vor, die einen Hinweis geben, dass das Produkt

> > eine Reproduktionstoxizität bewirken kann.

Phenol, dodecyl, verzweigt Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

11.9 STOT, einmalige Exposition Es liegen keine Daten vor, aus denen geschlossen werden könnte, dass das Produkt oder

Komponenten, die in einer Konzentration von mehr als 0.1 % vorliegen, bei einmaliger Exposition

eine Gesundheitsgefährdung verursachen.

Wenn der Stoff als feiner Nebel vorliegt oder Dämpfe durch Erhitzen hervorgerufen werden, kann der Kontakt zu Reizungen der Schleimhäute und der oberen Atemwege führen.

Phenol, dodecyl, verzweigt Kann die Schleimhäute und oberen Atemwege reizen.

11.10 STOT, wiederholte Exposition Es liegen keine Daten vor, aus denen geschlossen werden könnte, dass das Produkt oder

Komponenten, die in einer Konzentration von mehr als 0.1 % vorliegen, eine chronische

Gesundheitsgefährdung verursachen

08.12.2021 Glattol 2511 TDQ 6/9

> Dieses Produkt enthält Para-Dodecylphenol. Ratten, die täglich wiederholt mit hohen Dosen von Phenol, dodecyl, verzweiat

> > Para-Dodecylphenol oral intubiert wurden, zeigten Auswirkungen auf mehrere Organe, einschließlich Nebennieren, Schilddrüse, Leber, Eierstöcke, Hoden, Knochenmark und

Blutzellenbildung

Kann bei Eindringen in die Atemwege durch Verschlucken tödlich sein. 11.11 Aspirations-, Inhalationsgefahr

Wiederholte und länger andauernde Einatmung von Dämpfe, welche in einer Konzentration vorhanden sinTage, die über die Sicherheitsgrenze liegt (siehe Abschnitt 8.1), Können Schäden

an die Atmungswege verursachen.

Für Mineralölprodukte mit Viskosität < 20,5 mm2/s bei 40 ° C gibt es eine spezifische Gefahr der Aspiration von Flüssigkeit in den Lungen, die direkt nach der Einnahme oder später, im Falle von

spontanem oder herbeigeführtem Erbrechen, auftreten kann.

11.12 Weitere Informationen Andere Gesundheitsgefahren sind nicht bekannt.

UMWELTBEZOGENE ANGABEN 12

Verwendung des Produktes nach fachmännischer Praxis. Verbreitung in der Umwelt vermeiden (siehe Abschnitt. 6, 7, 13,14 und 15). Die unten aufgelisteten ökotoxikologischen Daten sind von den wichtigsten Stoffe in dem Gemisch abgeleitet

12.1 Toxizität

Gewässergefährdung

a) Fisch:

Basisöle LC 50 (Dickkopfelritze, 4 Tage): > 100 mg/l

Zink bis(O,O-diisooctyl) bis(Dithiophosphat) LC 50 (Regenbogenforelle, 4 Tage): 3,8 mg/l

LC 50 (Schafskopf-Elritze, 4 Tage): 46 mg/l NOEC (Regenbogenforelle, 4 Tage): 1,8 mg/l NOEC (Schafskopf-Elritze, 4 Tage): 26 mg/l

LC 50 (Regenbogenforelle, 4 Tage): > 100 mg/l

C14-18 Alpha-olefin Epoxide, Reaktionsprodukte mit Borsäure

Phenol, dodecyl, verzweigt LC 50 (Dickkopfelritze, 4 Tage): 40 mg/l

b) Wirbellose Wassertiere:

Basisöle EC50 (Wasserfloh, 2 Tage): > 1'000 mg/l EC50 (Wasserfloh, 21 Tage): > 10 mg/l

NOEC (Wasserfloh, 21 Tage): > 10 mg/l

Zink bis(O,O-diisooctyl) bis(Dithiophosphat) EC50 (Wasserfloh, 2 Tage): 510 mg/l

NOEC (Wasserfloh, 2 Tage): 180 mg/l EC50 (Wasserfloh, 21 Tage): 0,8 mg/l NOEC (Wasserfloh, 21 Tage): 0,4 mg/l

C14-18 Alpha-olefin Epoxide, EC50 (Wasserfloh, 2 Tage): > 100 mg/l

Reaktionsprodukte mit Borsäure NOEC (Wasserfloh, 2 Tage): 100 mg/l EC50 (Wasserfloh, 21 Tage): 20 mg/l

NOEC (Wasserfloh, 21 Tage): 10 mg/l

Phenol, dodecyl, verzweigt EC50 (Wasserfloh, 2 Tage): 0,037 mg/l

EC50 (Garnele (Mysidopsis Bahia), 4 Tage): > 0,58 mg/l

EC50 (Wasserfloh, 21 Tage): 0,0079 mg/l NOEC (Wasserfloh, 21 Tage): 0,0037 mg/l

c) Wasserpflanzen:

Basisöle EC50 (Grünalgen (Scenedesmus quadricauda), 3 Tage): > 100 mg/l

Zink bis(O,O-diisooctyl) bis(Dithiophosphat) EC50 (Grünalgen, 3 Tage): 410 mg/l

C14-18 Alpha-olefin Epoxide, Reaktionsprodukte mit Borsäure EC50 (Grünalgen (selenastrum capricomutum), 3 Tage): > 100 mg/l

EC50 (Grünalgen, 2 Tage): 0,36 mg/l Phenol, dodecyl, verzweiat

Andere ökotoxikologischen Angaben:

Keine Daten verfügbar a) Bodenorganismen: b) Sediment-Organismen: Keine Daten verfügbar c) Landoflanzen: Keine Daten verfügbar d) Oberirdische-Organismen Keine Daten verfügbar

e) Mikroorganismen:

Zink bis(O,O-diisooctyl) bis(Dithiophosphat) EC50 (Schlamm, 0,1 Tage): 300 mg/l

C14-18 Alpha-olefin Epoxide, EC50 (Schlamm, 0,1 Tage): > 10'000 mg/l

Reaktionsprodukte mit Borsäure

Phenol, dodecyl, verzweigt EC50 (Schlamm, 0,1 Tage): > 1'000 mg/l 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Basisöle Entstehung von Kohlendioxid 31 % (28 Tage, OECD TG 301 B)

Zink bis(O,O-diisooctyl) bis(Dithiophosphat)

Sauerstoffmangel 4,9 % (28 Tage, OECD TG 301 D)

C14-18 Alpha-olefin Epoxide, Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) 17,3 % (28 Tage, Verschiedenes) Reaktionsprodukte mit Borsäure Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) 26,7 % (28 Tage, Verschiedenes)

Phenol, dodecyl, verzweigt Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) 10 % (56 Tage, Verschiedenes) Entstehung von Kohlendioxid 25 % (28 Tage, OECD TG 301 B)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Phenol, dodecyl, verzweigt Biokonzentrationsfaktor (BCF): 794,33 (Gemessen)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)□

Zink bis(O,O-diisooctyl) bis(Dithiophosphat) Log Kow: 2,87 (gemessen)

C14-18 Alpha-olefin Epoxide,

Reaktionsprodukte mit Borsäure

Log Kow: 9,4 (rechnerisch)

Phenol, dodecyl, verzweigt Log Kow: 7,14 (gemessen)

12.4 Mobilität im Boden Das Produkt ist nicht wassermischbar und schwimmt auf dem Wasser.

 $\label{linear_$

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Kriterien der vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch und seine Komponenten erfüllen nicht die PBT und vPvB-Kriterien der vPvB-Beurteilung

REACH-Verordnung. Das Produkt sollte als "Persistent" in der Umwelt angesehen werden, nach

den Kriterien von REACH, Anhang XIII (1,1).

12.6 Weitere nachteilige Effekte Unbekannt

12.7 Weitere Angaben zur Ökologie: Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen, gefährdet Gewässer und Boden.

Einstufung nach GSchG und GschV:

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

12.5

Abfallentsorgung Dieses Produkt und sein Behälter sind als nicht-gefährlicher Sonderabfall zu betrachten.

Bezüglich Handhabung und Massnahmen bei unbeabsichtigter Verschüttung des Produkts

gelten generell die Informationen in den Abschnitten 6 und 7. Bei der Entsorgung sind die örtlichen, behördlichen Vorschriften zu beachten.

Schweiz Abfallcode VeVA: 13 02 08

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Strassen-/Schienentransport - GGVS/ADR/RID: Kein Gefahrengut im Sinne der Transportvorschrift(en).

Schifftransport - GGVSee/IMDG-Code: Kein Gefahrengut im Sinne der Transportvorschrift(en).

Flugzeugtransport - IATA: Kein Gefahrengut im Sinne der Transportvorschrift(en).

Massengutbeförderung gemäss

Anhang II von MARPOL 73/78 und IBC-Code:

Kein Gefahrengut im Sinne der Transportvorschrift(en).

15 ANGABEN ZU RECHTSVORSCHRIFTEN

EU-Rechtsvorschriften

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

 $\textbf{Verordnung (EG) Nr. 689/2008} \ \ \text{\"{u}ber die Aus- und Einfuhr gef\"{a}hrlicher Chemikalien:}$

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(1). Kandidatenliste:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH, Anhang XIV, Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII, Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und

Erzeugnisse:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 96/82/EG (Seveso III) zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungsund -verbringungsregisters, ANHANG II: Schadstoffe:

Zink bis(O,O-diisooctyl) bis(Dithiophosphat)	EG-Nr.: 249-109-7	Konzentration: 0.6 - < 1.25 %
---	-------------------	-------------------------------

Richtlinie 98/24/EU über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit:

Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Nationale Rechtsvorschriften

Das Produkt und seine Bestandteile entsprechen den Bestimmungen der Schweiz über umweltgefährdende Stoffe, namentlich:

ChemG - SR 813.1 Keine Bemerkungen/n.a. ChemV -SR 813.11, Anhang V Keine Bemerkungen/n.a. USG - SR 814.01 Keine Bemerkungen/n.a. StFV - SR 814.012, Anhang I, Ziff. 3 Mengenschwelle: 500'000 kg VOCV - SR 814.018 Siehe Abschnitt 9., lit. u GSchG - SR 814.20 Keine Bemerkungen/n.a. GSchV - SR 814.201 Keine Bemerkungen/n.a. LRV - SR 814.318.142.1

Keine Bemerkungen/n.a. ChemRRV - SR 814.81 Keine Bemerkungen/n.a.

u.a.

SONSTIGE ANGABEN 16

Polovant	e H-Sätze:
Relevant	e m-saize.

H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H315	Verursacht Hautreizung.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Relevante P-Sätze:

P264	Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305 +P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen

P337 +P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen

Inhalt/Behälter gemäss geltender Gesetzgebung und behördlichen Vorschriften P501

an autorisierte Entsorgungsorte oder Unternehmen zuführen.

Erstellungsdatum: 01 06 2016

Überarbeitungshinweise:

Erklärungen:

ATEmix: (Acute Toxicity Estimated of the Mixture) Schätzwert akuter Toxizität der Mischung ADR: Europäisches Übereinkommen über Strassenbeförderung gefährlicher Güter CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service

CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)

ChemG: Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.1)

ChemV: Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.11)

CLP: EG-Verordnung 1272/2008

DMEL: (Derived Minimum Effect Level) Abgeleitetes, minimales wirkungsvolles Niveau

DMSO: Dimethylsulfoxid

DNEL: (Derived No-Effect Level) Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau

EC50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

GSchG: Gewässerschutzgesetz (SR 814.20) GSchV: Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes

IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung

IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code

IMO: International Maritime Organization

INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP

k.A.: keine Angaben

LC50: Tödliche Konzentration 50%

LD50: Tödliche Dosis 50%

n.a.: nicht anwendbar

NOEC: (No Observed Effect Concentration) Konzentration, bei der kein schädigender Effekt mehr feststellbar ist.

NOEL: (No Observed Effect Level) Dosis, bei der kein Effekt mehr feststellbar ist.

PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH

REACH: EG-Verordnung 1907/2006

RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts

and of the second control of the second cont

STEL: (Short Term Exposure Limits) kurzfristige Aussetzungsgrenze StFV: Verordnung über den Schutz vor Störfällen (SR 814.012)

STOT: (Specific Target Organ Toxicity) Spezifische Zielorgan-Toxizität

TLV: (Threshold Limit Values) Schwellengrenzwert

TWA: (Time-Weighted Average) mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze

USG: Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR - 814.01)

VOC: (volatile organic compounds) flüchtige organische Verbindung

VOCV: Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR - 814.018)

vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sollen dazu dienen, die Produkte im Hinblick auf etwaige Sicherheitserfordernisse zu beschreiben. Diese Angaben stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschreibenen Produktes dar.